

RS Vwgh 1987/3/25 86/11/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1987

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art11 Abs4

B-VG Art36 Abs2

Rechtssatz

Bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid in Vollziehung des jeweiligen Verfassungsgesetzes. Sie stellt demnach gemäß Art 11 Abs 4 B-VG eine Angelegenheit der Bundesvollziehung oder der Landesvollziehung dar, je nach dem ob die dem Gegenstand des Verfahrens bildenden Angelegenheit der Vollziehung nach Bundessache oder Landessache ist (Hinweis auf VfSlg 4772/1964). Es erscheint somit ausgeschlossen, daß - ohne besondere verfassungsrechtliche Grundlage - in der Bundesangelegenheit (Landesangelegenheit) "Verhängung einer Ordnungsstrafe" eine Landesbehörde Bundesbehörde tätig wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110145.X02

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at